Webinar:
EGG – wie sich die E-Control darauf vorbereitet

Dr. Harald Proidl
Leiter Erneuerbare Energien
Leiter Energieeffizienzmonitoringstelle

20. März 2024

Agenda

1. Ein paar Zahlen zur Quote
2. Wesentliche Kernelemente der Umsetzung
3. Fallanalyse
4. Weitere Action Points
5. Ausblick und Next Steps

Quote: über welche Mengen reden wir eigentlich?

Wer muss Quote mit welchem Bezugspunkt erfüllen?

- Versorger, die Endverbraucher in Österreich entgeltlich beliefern
- 2030: 9,75% oder zumindest 7,5 TWh
- Übertrag von bis zu 30% auf Folgejahr möglich

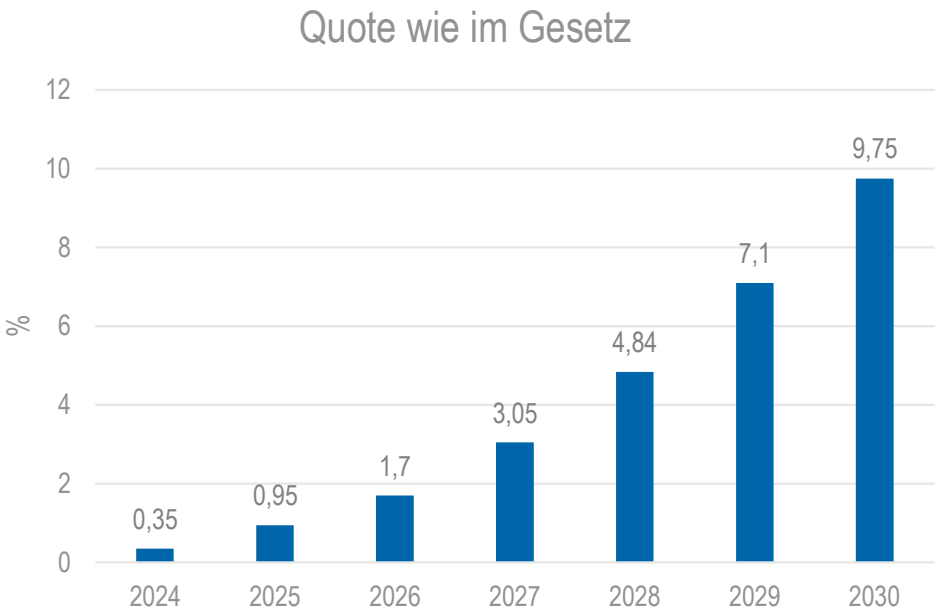

Quote: über welche Mengen reden wir eigentlich?

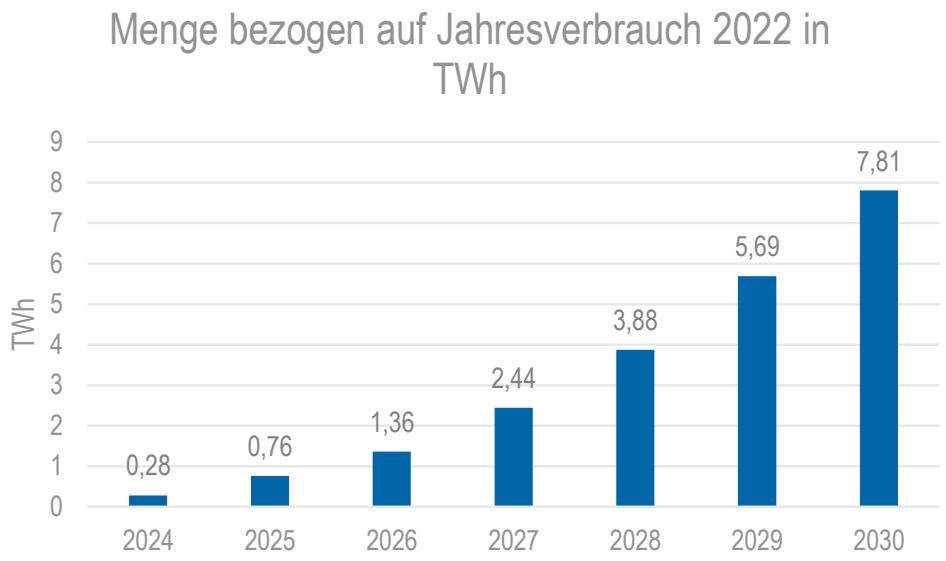

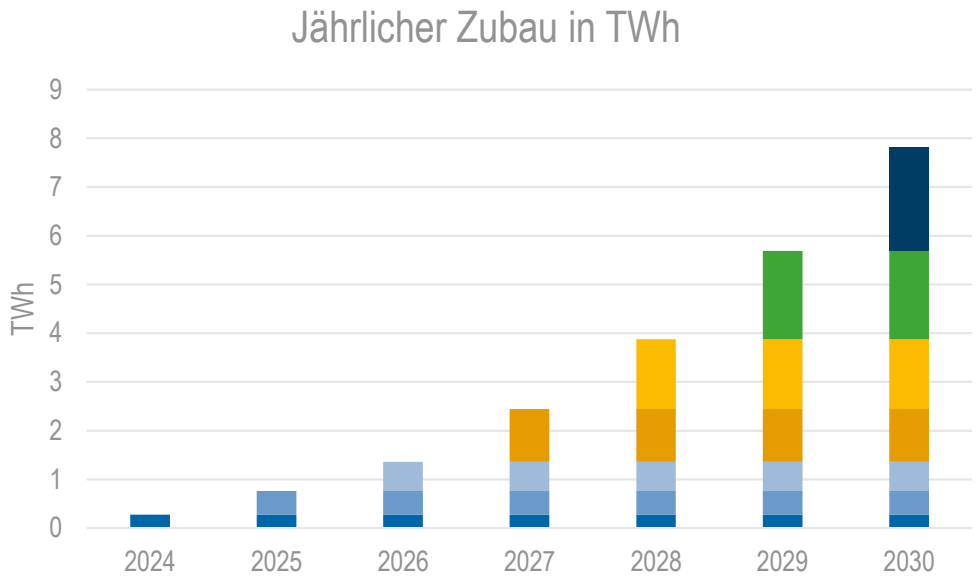

QUOTE bezogen auf BRUTTOINLANDSVERBRAUCH

(Annahme: konstant bis 2030)

Limits:

- rezyklierte Gase max. 5% der jährlichen Substitutionsverpflichtung = 0,375 TWh in 2030
- Maximal anzurechnen 0,14 TWh von Anlagen die bis 31. Dez 2023 errichtet wurden

Quote vs. Gaskennzeichnung

Ausschließlich Abgabe ins öffentliche Netz

Inland + Ausland!!

$$\frac{Herkunftsnachweise}{Abgabe\ an\ Endkunden\ (= \boldsymbol{Energetischer\ Endverbrauch})}$$

Nur Inland!!

Abgabe ins öffentliche Netz + Vor-Ort-Verbrauch + Umwandlung

$$\frac{Herkunftsnachweise + Grünzertifikate}{\boldsymbol{Bruttoinlandsverbrauch}\ (= Abgabe\ an\ Endkunden + Umwandlung)}$$

Problemstellungen:

- Quotenerreichung eines Lieferanten potenziell abweichend Anteil RES-Gas in Kennzeichnung - **Verständnis, Kommunikation**
- Handel mit Nachweisen inkl. Gas vs. Handel mit Nachweisen/Zertifikaten ohne Gas – **Wert eines Nachweises/Zertifikates dadurch unterschiedlich**

Ausgangswerte: Start im Jahr 2024

- **errechneter Zielwert 2024**
- **Max 5% rezyklierte Gase**

Limitierender Wert für Anlagen errichtet bis 31.12.2023 – potenziell kommen dafür aktuell rund 400 Anlagen in Frage

0,28 – 0,14 = 0,14 TWh

30% übertragbar ins Folgejahr

Realisierter Wert 2024: 0,196 TWh

Zielwert neu zu errichten im Jahr 2024 bzw. 0,056 TWh, wenn 30% Übertrag ins Folgejahr erfolgt

Anrechenbarkeit von Nachweisen

§ 6 (2) Herkunftsnachweise, die als Beleg für die Einhaltung der Substitutionsverpflichtung verwendet werden, müssen als Beleg für den Anteil erneuerbarer Gase bei der Ausweisung der Herkunft gemäß § 130 (3) GWG 2011 verwendet werden. → **kein getrennter Handel von Herkunftsnachweisen und Grüngassiegel möglich**

§ 6 (2) […]. Für den Beleg der zu substituierenden Gasmengen sind jeweils Herkunftsnachweise oder Grünzertifikate zu verwenden, **die im vorhergehenden Kalenderjahr in der Herkunftsnachweisdatenbank der Regulierungsbehörde generiert wurden.**

Fallanalyse

- **Fall 1 – der Grundsatzfall:**
  - Biomethanproduzent speist Biomethan in das öffentliche Netz ein
  - Herkunftsnachweise werden generiert
  - Herkunftsnachweise werden mit Grüngassiegel ergänzt
  - Gas + Herkunftsnachweis/Grüngassiegel wird an Lieferanten verkauft
  - Gas wird an Endkund:innen beliefert
  - Gas wird mit Herkunftsnachweisen gekennzeichnet
  - Mit Grüngassiegel wird Quote bestätigt

Fallanalyse

- **Fall 2 – der Einspeiser-Entnahme-Umwandlungsfall:**
  - Biomethanproduzent speist Biomethan in das öffentliche Netz ein
  - Herkunftsnachweise werden generiert
  - Herkunftsnachweise werden mit Grüngassiegel ergänzt
  - Gas inkl. Herkunftsnachweis/Grüngassiegel wird an Lieferant/Händler verkauft
  - Lieferant/Händler verkauft Gas inkl. Herkunftsnachweise/Grüngassiegel an Kraftwerk
  - Herkunftsnachweise-Gas werden in HKN-DB in Herkunftsnachweise-Strom umgewandelt
  - Herkunftsnachweis-Gas/Grüngassiegel wird zur **Anrechnung der Quote eingesetzt**
  - Herkunftsnachweis-Gas kann **NICHT** zur Gaskennzeichnung eingesetzt werden
  - Use Case: Biomethanproduzent verkauft Gas + HKN → Lieferant verkauft Gas, behält HKN für Quote
- **Fall 3:** ähnlich wie Fall 2, nur Umwandlung in Wärme

§ 6 (1): […]. Auch Herkunftsnachweise, die infolge der Umwandlung von Gas in Strom oder Wärme ihre Gültigkeit verloren haben, dürfen als Nachweis verwendet werden.

Fallanalyse

- **Fall 4 – der Industriefall:**
  - Industriebetrieb produziert am Standort X rezykliertes Gas oder Biomethan
  - Gas wird nicht in das öffentliche Netz eingespeist, sondern direkt am Standort verbraucht (Prozesswärme, Stromproduktion oder vielleicht sogar ein Teil für Fernwärmenetz)
  - Für das erzeugte Gas werden Grüngaszertifikate generiert
  - Die Grüngaszertifikate werden um Grüngassiegel ergänzt
  - Industriebetrieb kann Grünzertifikat/Grüngassiegel an Lieferanten zur Quotenerfüllung verkaufen (Annahme: zum Preis von 15 Cent/kWh)
  - Achtung: es wird NUR das Grüngassiegel geliefert und kein Gas – wesentlicher Unterschied zu Fällen 1 - 3

Fallanalyse

- **Fall 5 – der Verstromungs-Klassiker:**
  - Biogas wird am Standort X produziert und direkt verstromt (bekanntermaßen der häufigste Fall für den Einsatz von Erneuerbaren Gasen)
  - Für Biogas wird ein Grünzertifikat ausgestellt und um Grüngassiegel erweitert
  - Anlagenbetreiber kann Grüngassiegel an Lieferanten für die Erfüllung der Quote verkaufen (Annahme: zum Preis von 15 Cent/kWh)
  - Theoretisch: Anlagenbetreiber bekommt Einspeisetarif oder Marktprämie + Erlös für das Grüngassiegel
  - Achtung: es wird NUR das Grüngassiegel geliefert und kein Gas – wesentlicher Unterschied zu Fällen 1 - 3

Prozess der Nachweise (ausschließlich Gas)

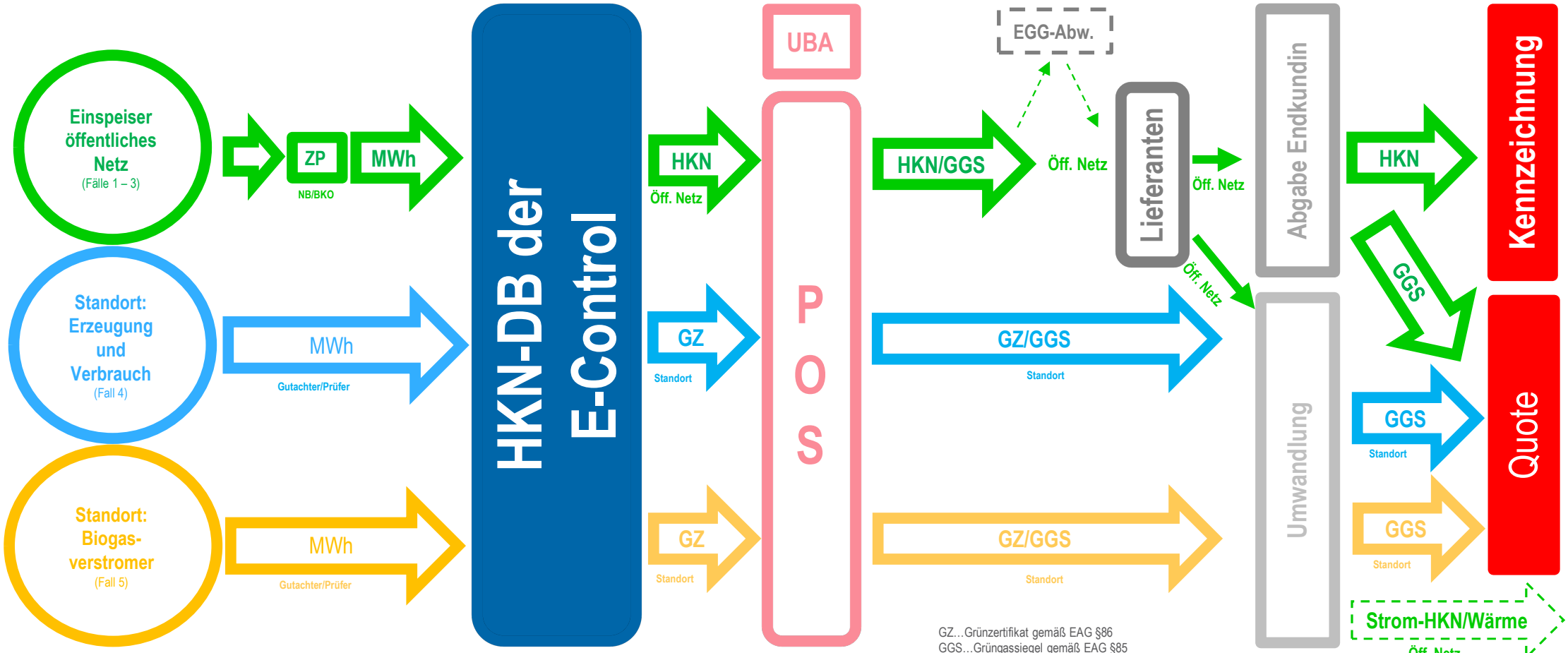

GZ…Grünzertifikat gemäß EAG §86
GGS…Grüngassiegel gemäß EAG §85
HKN…Herkunftsnachweis gemäß EAG §81
POS…Proof of Sustainability
ZP…Zählpunkt

EGG-Abwicklungsstelle

- Zuweisung im Bedarfsfall für Anlagen zur Erzeugung von erneuerbaren Gasen
- Betrifft: Biomethaneinspeisung in das öffentliche Netz
- Anspruch auf garantierte Abnahme der erzeugten Gasmengen inkl. dazugehörenden HKN für ein Jahr:
  - Bei erstmaliger Inanspruchnahme der garantierten Abnahme ist das **Bestehen eines Abnahmevertrages mit einer Laufzeit von zumindest fünf Jahren und einem Vertragsbeginn vor dem 31. Dezember 2028 nachzuweisen** und
  - Der Betreiber der Anlage muss einen schriftlichen Nachweis darüber erbringen, dass zumindest drei Versorger, die diese Tätigkeit im Inland ausüben dürfen, den Abschluss eines Abnahmevertrages zu den Bedingungen des Abs. 3 abgelehnt haben
- **Berechnung Abnahmepreis durch E-Control**:
  - Gutachterlich ermittelt
  - Für Gas inkl. HKN
  - Differenzierung zwischen Neuanlagen und Bestandsanlagen, die erweitert wurden
  - Preis hat sich an die effizientesten 10% Biomethanproduzenten zu orientieren

Weitere Action Points

- **E-Control**: Evaluierung und Bericht über rezyklierte Gase spätestens 2 Jahre nach Inkrafttreten des Gesetzes
- **E-Control**: ab 2025 Ausgleichsbetrag per Bescheid
- **E-Control**: spätestens bis Dezember 2026 Bericht über die Evaluierung der Substitutionsverpflichtung
- **E-Control**: bis 31. Juli eines jeden Jahres einen Bericht über die Erfüllung der Grün-Gas-Quote

- **BMK** im Einvernehmen mit BML/BMAW: per VO Quote von 2031 bis 2040 → ab 01. Jan 2035 zumindest 15 TWh erneuerbare Gase an Endverbraucher:innen
- **BMK** kann im Einvernehmen mit BML/BMAW laufende Quote erhöhen
- **BMK** kann im Einvernehmen mit BML/BMAW: Förderung erhöhter Erzeugungs- und Beschaffungskosten → Ziel: außergewöhnlich hohe Kostenbelastung für Endverbraucher:innen zu verringern

Next steps

- *So wenig wie möglich, soviel wie notwendig*
- Abstimmung der Daten E-Control mit UBA – keine POS, keine GGS
- Abklärung einiger offenen Punkte mit BMK hinsichtlich EGG
- Abklärung UDB mit BMK bzw. Europ. Kommission
- **Wichtig**: alle Anlagen sollen sich ehestmöglich bei uns melden – speziell alle „Inselanlagen“ die potenziell GZ produzieren
- **Wichtig**: jede kWh, die nicht in unserem HKN-System registriert und generiert wird, **ist eine verlorene kWh**
- **Wichtig**: monatliche Generierung und konsequente Zuordnung nach Lieferung und Umwandlung

DR. HARALD PROIDL

+43 1 24724 0

harald.proidl@e-control.at

www.e-control.at

***Unsere Energie** gehört der Zukunft.*

E-Control
Rudolfsplatz 13a, 1010 Wien
Tel.: +43 1 24 7 24-0
Fax: +43 1 247 24-900
E-Mail: office@e-control.at
www.e-control.at
Twitter: www.twitter.com/energiecontrol
Facebook: www.facebook.com/energie.control

E-CONTROL

Unsere Energie gehört der Zukunft.